



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org



ausschließlich per E-Mail:



Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 12.01.2019
Geschäftszeichen: B21 – 010 03 05/2019-006
Datum: 14.02.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meister,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihr Antrag wird abgelehnt
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

In Ihrer o.g. Anfrage bitte Sie um Übersendung des „... Eckpunktepapier für das geplante zweite IT-Sicherheitsgesetz, wie berichtet in <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/it-sicherheitsgesetz-bsi-soll-bei-gefahr-weisungsrecht-fuer-unternehmen-erhalten-a-1247573.html>“.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3b IFG dann nicht, „...wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.“ Dies ist nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2012 (20 F 10.11) unter anderem der Fall, wenn die Willensbildung der Bundesregierung bezüglich der Willensbildung im Kabinett, als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich in ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht, durch den Informationszugang beeinträchtigt werden kann.

Julia Steig

Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 228 9582-0
FAX +49 228 9582-5400

ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

<https://www.bsi.bund.de>



Seite 2 von 2

Bei dem im Spiegel erwähnten Eckpunktepapier zum zweiten IT-Sicherheitsgesetz handelt es sich um ein internes Arbeitspapier des Bundesministeriums des Innern, für Heimat und Bau (BMI), welches lediglich für die Abstimmung der Positionen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMI genutzt wird. Dieses Papier enthält Vorschläge, welche noch nicht abschließend durch die BMI Geschäftsbereichsbehörden und den Innenminister verabschiedet wurden.

Daher handelt es sich um eine Vorbereitung von Ressortentscheidungen, die sich in ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht und als Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung und verfassungsrechtlich besonders geschützt ist.

Die Herausgabe eines nicht finalisierten Eckpunktepapiers kann sich auf die weiteren Verhandlungen zum daraus entstehenden Gesetzesentwurf negativ auswirken, da sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Bundesressorts über Inhalte diskutiert wird, welche im finalen Gesetzesentwurf nicht mehr oder verändert enthalten sind. Dies wiederum kann dazu führen, dass von außen Einfluss auf den Gesetzesentwurf genommen wird und somit in die exekutive Eigenverantwortung des Innenministeriums eingegriffen wird.

2.

Es werden keine Gebühren erhoben, da Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Steig